

Kurz-Info

Mai 2016

Hüpfburgen bei Veranstaltungen der Feuerwehr

„Der Unfall ereignete sich beim Kinder- und Jugendfeuerwehrtag des Landkreises. Ungefähr 15 Kinder waren auf einer Hüpfburg mit Rutsche (ca. 4,5 m Höhe). Als die Verletzte zusammen mit den anderen Kindern beim Klettern und Rutschen war, kippte die Hüpfburg plötzlich zur Seite um. Die Kinder fielen runter und lagen anschließend unter der Hüpfburg. Erst mit Hilfe mehrerer Erwachsener konnten die Kinder wieder befreit werden. Zum Unfallzeitpunkt war kein Bedienpersonal an der Hüpfburg zu sehen.“

So lautete die Schilderung in einer der eingereichten Unfallanzeigen. Insgesamt wurden **9 Unfälle** angezeigt!

Hüpfburgen sind eine beliebte Bereicherung bei Veranstaltungen der Feuerwehr, wie z. B. bei Jugendfeuerwehrtagen, Tagen der offenen Tür, Zeltlagern usw. Aber wie so oft, ist der Spaß auch mit Gefahren verbunden, insbesondere wenn Sicherheitsbestimmungen unbeachtet bleiben.

Wir nehmen das o. g. Ereignis zum Anlass für die folgenden Hinweise und bitten um Beachtung.

Sie sind für die Sicherheit der Kinder (mit)verantwortlich! Achten Sie darauf, dass Sie nur Hüpfburgen verwenden, mieten oder bereitstellen lassen, die den Anforderungen der DIN EN 14960 „Aufblasbare Spielgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ entsprechen!

Hüpfburgen, die verliehen werden müssen geprüft und zugelassen sein.

Anforderungen, die sich insbesondere aus DIN EN 14960 ergeben:

Hüpfburgen

- die gewerblich betrieben werden (hierzu zählt auch eine ggf. unentgeltliche Ausleihe), müssen durch eine Prüfstelle abgenommen sein (z. B. TÜV bzw. bei im Ausland hergestellten Hüpfburgen durch die jeweilige nationale TÜV-ähnliche Organisation).
- müssen einer jährlichen Inspektion durch eine Prüfstelle unterzogen werden.
- müssen jedes Mal, wenn das Gerät für die Benutzung vorbereitet wird, vor der tatsächlichen Benutzung einer Routine-Inspektion unterzogen werden. Hierzu gehört u.a. die Prüfung, ob:
 - der Aufstellungsort geeignet ist;
 - alle Verankerungen sicher befestigt und an der richtigen Stelle sind;
 - Zubehörteile an der richtigen Stelle sind (z. B. stoßdämpfende Matten);
 - Gewebe oder Nähte keine wesentlichen Löcher oder Risse aufweisen;
 - das richtige Gebläse verwendet wird;
 - der Luftdruck für einen festen und zuverlässigen Stand ausreicht;
 - keine elektrischen Teile frei liegen und die Kabel keine Abnutzungserscheinungen aufweisen;
 - Stecker, Fassungen, Schalter usw. nicht beschädigt sind;
 - Anschlussrohr und Gebläse fest miteinander verbunden sind;
 - das Gebläse sicher in der richtigen Lage angebracht ist und die Schutzgitter intakt sind.

Prüfungen, Inspektionen und Wartungen müssen dokumentiert sein.

Aufstellen einer Hüpfburg:

- Die Hüpfburg muss in angemessenem Abstand von möglichen Gefährdungen, z. B. Oberleitungen oder anderen Hindernissen (z. B. Zäune und/oder Bäume), aufgestellt werden.
- Sie darf nicht auf einen Aufstellungsbereich mit einer Schräge von 5 % in jeder Richtung aufgestellt werden.
- Der Aufstellungsbereich muss von Geröll und/oder spitzen Gegenständen auf oder im Boden freigeräumt werden.
- Um die Hüpfburg muss ein Bereich frei gehalten werden, in dem sich kein Hindernis befindet, das Verletzungen verursachen kann (halbe Höhe, mindestens 1,8 m).

Angaben zum Betrieb der Hüpfburg müssen u. a. Hinweise enthalten über/dass:

- die ständige Beaufsichtigung;
- einen geregelten und sicheren Zugang der Benutzer;
- Einschränkungen auf Benutzer mit einer maximalen Körpergröße und der maximalen Anzahl gleichzeitiger Benutzer;
- die Mindestanzahl des notwendigen Bedienpersonals;
- das Tragen von Schuhen, Brillen und andere am Körper getragene harte, spitze oder gefährliche Gegenstände;
- den Verzehr von Lebensmitteln, Getränken und Kaugummi;
- das Freihalten des Eingangs von Hindernissen;
- das Beobachten aller Aktivitäten auf der Hüpfburg durch Betreiber und/oder Aufsichtspersonal;
- sich Betreiber und/oder Aufsichtspersonal mit einer Pfeife oder einem anderen Signal bei den Benutzern bemerkbar machen müssen können;
- die Hüpfburg während des Auftankens eines mit einem Verbrennungsmotor angetriebenen Gebläses evakuiert werden muss.

Es müssen außerdem Informationen über die in einem Notfall oder bei einem Unfall zu treffenden Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Betrieb der Hüpfburg:

- Die Hüpfburg muss sicher am Boden verankert sein.
- Unter Berücksichtigung der Anzahl und des Alters der Benutzer, der Umgebung, in der die Hüpfburg benutzt wird, und den vom Hersteller/Lieferer zur Verfügung gestellten Informationen ist der- oder diejenige, die die Verantwortung für die gesamte Überwachung, Inspektion und Wartung des Gerätes trägt, die Anzahl der für den sicheren Betrieb erforderlichen Aufsichtspersonen bestimmen sowie deren Eignung feststellen. Das Aufsichtspersonal besteht aus einem Betreiber (Bediener) und der vom genannten Verantwortlichen festgelegten Anzahl an Bediensteten.
- Das Aufsichtspersonal muss eindeutig zu erkennen sein.
- Das Gebläse, einschließlich Verkabelung und Regeleinrichtungen, darf für die Öffentlichkeit, d. h. auch für die Kinder, nicht leicht zugänglich sein.
- Die Hüpfburg darf der Öffentlichkeit zur Benutzung erst dann freigegeben werden, wenn alle bei der Routine-Inspektion festgestellten Mängel behoben sind.
- Die Hüpfburg darf nicht ohne Beaufsichtigung benutzt werden.
- Die Hüpfburg muss, wenn sie nicht in Benutzung ist, entleert (Luft ablassen) und stromlos geschaltet werden.

Die hier aufgelisteten Anforderungen und Hinweise sind nicht vollständig und ersetzen nicht die vom Lieferer/Hersteller bzw. Verleiher zu erbringenden Dokumentationen, Hinweise usw.